

## **Friedhofsordnung**

vom 15. Juni 1977

in der Fassung vom 15. Dezember 2010

(bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 25 vom 23. Juni 1977, Nr. 12 vom 24. März 1983, Nr. 46 vom 15. November 1984)

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Zweckbestimmung

### **II. Ordnungsvorschriften**

§ 2 Öffnungszeiten

§ 3 Verhalten auf Friedhöfen

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf Friedhöfen

### **III. Bestattungsvorschriften**

§ 5 Allgemeines

§ 6 Bestattungsvorbereitung

§ 7 Bestattung

§ 8 Benutzung der Leichenhallen

§ 9 Trauerfeiern

§ 10 Säge/Urnen

§ 11 Grabtiefe

§ 12 Ruhezeit

§ 13 Umbettungen

### **IV. Grabstätten**

§ 14 Allgemeines

§ 15 Reihengräber

§ 16 Urnensammelgräber

§ 17 Wahlgräber

### **V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen**

§ 18 Auswahlmöglichkeit

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 20 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

§ 21 Zustimmungserfordernis

§ 22 Standsicherheit

§ 23 Einfassungen

§ 24 Unterhaltung

§ 25 Entfernung

**VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

§ 26 Bepflanzung

§ 27 Vernachlässigung der Grabpflege

**VII. Schlussvorschriften**

§ 28 Alte Rechte

§ 29 Schadenshaftung

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

§ 31 Gebühren

§ 32 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) i.d.F. vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) und der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21. Juli 1970 (Ges.Bl. S. 395) i.d.F. vom 25. Juli 1972 (Ges.Bl. S. 400) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 15. Juni 1977 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Zweckbestimmung**

(1) Die Friedhöfe (Neuer Friedhof in Ulm, Friedhöfe in Donaustetten, Eggingen, Einsingen, Ermingen, Gögglingen, Grimmelfingen, Jungingen, Lehr, Mähringen, Söflingen und Wiblingen) sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Sie dienen der Bestattung verstorbener Einwohner der Stadt und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Außerdem dürfen auf diesen Friedhöfen Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 17 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(2) Die Friedhöfe in den einzelnen Stadtteilen sind zur Bestattung jener Verstorbener bestimmt, die bei ihrem Ableben in dem betreffenden Stadtteil wohnten oder für die ein Wahlgrab nach § 17 zur Verfügung steht.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 2 Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

### **§ 3 Verhalten auf den Friedhöfen**

(1) Jeder hat sich an den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet
- a) die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen,
  - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
  - c) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigter Weise zu betreten,
  - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

(3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

#### **§ 4 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Sie kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen einzuhalten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 5 Allgemeines**

(1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (§§ 34 bis 36 des Bestattungsgesetzes) beizufügen. Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Leichen, die nicht innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes bestattet sind und Aschen, die nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte oder einem Urnensammelgrab bestattet bzw. beigesetzt.

(3) An Sonn- und Feiertagen und außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit wird in der Regel nicht bestattet.

#### **§ 6 Bestattungsvorbereitung**

Zur Vorbereitung einer Bestattung können die Hinterbliebenen das Friedhofsamt oder ein Bestattungsunternehmen in Anspruch nehmen.

#### **§ 7 Bestattung**

(1) Die Stadt stellt in ihren Friedhöfen Leichenhallen sowie Einrichtungen für Trauerfeiern bereit. Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Ausgrabungen werden durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen. Dazu gehört, dass die Friedhofsverwaltung die Särge transportiert bei Erdbestattungen die Gräber öffnet und schließt sowie die Särge versenkt, bei Feuerbestattungen die Toten im Krematorium des Neuen Friedhofs einäschert und die Urnen beisetzt oder nach auswärts übersendet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann gestatten, dass der Sarg von anderen Personen bis zur Grabstätte getragen wird.

#### **§ 8 Benutzung der Leichenhalle**

(1) Sofern gesundheitliche oder sonstige Bedenken nicht entgegenstehen, können die Hinterbliebenen einen in einer Leichenhalle aufgebahrten Toten während der allgemeinen Dienstzeit sehen. Im Übrigen sind die Leichenhallen geschlossen.

(2) Die Särge sind spätestens eine Viertelstunde vor der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen, sofern sie nicht nach § 14 der Bestattungsordnung wegen An-

steckungsgefahr oder aus anderen triftigen Gründen von vornherein geschlossen zu halten sind.

## **§ 9 Trauerfeiern**

(1) Die Trauerfeiern können in der dafür bestimmten Halle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Das Aufstellen des Sarges in einer Feierhalle ist ausgeschlossen, wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Orgeln in den Feierhallen dürfen in der Regel nur von den zugelassenen Organisten gespielt werden.

## **§ 10 Särge / Urnen**

(1) Die Särge (§ 39 des Bestattungsgesetzes, §§ 19 und 25 der Bestattungsverordnung) müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass das Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

Für Feuerbestattungen dürfen nur Särge und Zubehör verwendet werden, die aus natürlichen Materialien (keine Kunststoffe) gefertigt sind.

(2) Bei Bestattungen in Reihengrabstätten dürfen nur Särge aus weichem Holz verwendet werden.

(3) Die Beisetzung von Urnen in Steinkästen oder sonst nicht innerhalb der Nutzungszeit zergänglichen Überurnen ist nicht zulässig.

## **§ 11 Grabtiefe**

(1) Die Gräber müssen so tief sein, dass der Zwischenraum zwischen der Oberkante des Sarges und der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 90 cm beträgt. Bei doppelt belegbaren Wahlgräbern ist die Grabsohle 240 cm tief.

(2) Urnen sind so beizusetzen, dass die Oberkante mindestens 40 cm unter der Erdoberfläche ist.

## **§ 12 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt

Für Erwachsene	18 Jahre
für Kinder von 10 - 14 Jahren	15 Jahre
von 2 – 10 Jahren	10 Jahre
bis zu 2 Jahren	6 Jahre.

**§ 13 Umbettungen**

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten zehn Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls, erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte. Verfügungsberechtigt sind die Angehörigen im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 1 Bestattungsgesetz in der dort genannten Reihenfolge.
- (3) Bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 27 Abs. 1 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnensammelgrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Friedhofsverwaltung bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Umbettungen sind von der Friedhofsverwaltung vorzunehmen. Bei Leichen ist die Umbettung nur im Laufe der Monate November bis März möglich.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

**IV. Grabstätten****§ 14 Allgemeines**

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a) Reihengräber
  - b) Urnensammelgräber
  - c) Wahlgräber
  - d) Urnenwahlgräber
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

### **§ 15 Reihengräber**

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Feuerbestattungen, die in besonderen Grabfeldern ausgewiesen, in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden (§ 12) abgegeben werden.

(2) In jedes Reihengrab wird nur ein Toter, bzw. eine Asche beigesetzt.

(3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(4) Auf den Ablauf der Ruhezeit weist die Friedhofsverwaltung durch öffentliche Bekanntmachungen und durch Hinweis auf dem Grabfeld hin. Die Angehörigen der hier bestatteten Toten haben nach Ablauf der Ruhezeit das Grabzubehör zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten, kann die Friedhofsverwaltung das Grabzubehör ohne weiteres beseitigen; eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

### **§ 16 Urnensammelgräber**

(1) Urnensammelgräber sind Grabstätten, in denen die Aschen Verstorbener anonym für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) beigesetzt werden. Diese Grabstätten werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung bepflanzt und gepflegt.

(2) Beisetzungen in Urnensammelgräbern werden nur auf ausdrücklichen Wunsch der Verstorbenen oder der Angehörigen vorgenommen. Die Urne soll aus dem Urnensammelgrab nicht mehr entfernt werden.

### **§ 17 Wahlgräber**

(1) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag für die Dauer von 30 Jahren, bei Kinderwahlgräbern für die Dauer von 20 Jahren eingeräumt. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht auf weitere 10, 20 oder 30 Jahre erneuern. Der Antrag ist vom Nutzungsberechtigten bei Ablauf der Nutzungszeit zu stellen.

(3) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden ist. Beträgt die Nutzungszeit bei Erwachsenenwahlgräbern weniger als 30 Jahre und bei Kinderwahlgräbern weniger als 20 Jahre, dürfen nur Weichholzsärge verwendet werden.

(5) Der Erwerber soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über:

- a) auf den Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigten ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) für die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

(6) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert, oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, der der nächste in der Reihenfolge wäre.

(7) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in obiger Reihenfolge über.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Friedhofsverwaltung auf eine der in Abs. 5 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 5 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Friedhofsverwaltung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.

(10) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

(11) Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch für Urnenwahlgräber.

## **V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen**

### **§ 18 Auswahlmöglichkeit**

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entschieden er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten, über § 20 hinausgehenden Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Friedhofsverwaltung die Bestattung in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.

### **§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen. Insbesondere sind in der Regel nicht zulässig Grabmale und Grabausstattungen aus schwarzem Kunststein oder aus Gips;  
mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck;  
mit Farbanstrich auf Stein;  
mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoff in jeder Form;  
mit Lichtbildern.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) auf Reihengrabstätten bis zu 0,80 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche, Höchsthöhe 100 cm und Mindeststärke 14 cm,

b) auf einstelligen Wahlgrabstätten bis zu 1 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche, Höchsthöhe 130 cm und Mindeststärke 16 cm,

c) auf zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten bis zu 2 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche, Höchsthöhe 155 cm und Mindeststärke 16 cm.

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:  
bei einer Grabfläche von

a) 0,60 x 0,60 Meter bis zu 0,36 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche,  
Höchsthöhe 60 cm und Mindeststärke 10 cm,

b) 0,80 x 0,80 Meter bis zu 0,56 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche,  
Höchsthöhe 75 cm und Mindeststärke 11 cm,

c) 1 x 1 Meter bis zu 0,80 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche,  
Höchsthöhe 80 cm und Mindeststärke 12 cm,

- e) 1,20 x 1,20 Meter bis zu 0,81 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche, Höchsthöhe 90 cm und Mindeststärke 12 cm,
- f) 1,50 x 1,50 Meter bis zu 1,44 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche, Höchsthöhe 120 cm und Mindeststärke 14 cm.

(4) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Abdeckplatten haben eine Mindeststärke von 12 cm aufzuweisen. Sie können die ganze Grabfläche überdecken.

Bei Erdbestattungen in Reihengräbern (§ 15) sowie in Wahlgräbern (§ 17), deren Nutzungszeit weniger als 30 Jahre beträgt, sind Abdeckplatten unzulässig.

(5) Die Hersteller von Grabmalen haben ihren Namen an der rechten Seite der von ihnen erstellten Grabmale etwa 30 cm über dem Erdboden wetterbeständig anzubringen.

## **§ 20 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

(1) Über die Vorschriften des § 19 hinaus müssen in diesen Grabfeldern die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden;
- b) die Grabmale dürfen keinen Sockel haben;
- c) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.

(3) Behelfsgrabzeichen können von der Friedhofsverwaltung befristet zugelassen werden.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 2 und sonstige Grabzeichen zulassen.

## **§ 21 Zustimmungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Die vorherige Zustimmung ist vom Grabberechtigten oder von dem beauftragten Unternehmer bei der Friedhofsverwaltung unter Verwendung der bei dieser Dienststelle erhältlichen Vordrucke zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 in doppelter Fertigung beizufügen. Die Zeichnung (Aufriss, Grundriss, Schnitt) muss das ganze Grabmal (einschließlich einer etwaigen Grabeinfassung) wiedergeben und die

Schrifteinteilung sowie die Anordnung von Schmuckformen enthalten. Bei größeren, mehrstelligen Grabstätten ist außerdem ein Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit eingetragem Grundriss des Grabmalentwurfs vorzulegen.

### **§ 22 Standsicherheit**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Sie sollen aus einem Stück hergestellt sein.

### **§ 23 Einfassungen**

(1) Grabeinfassungen sollen aus dem Werkstoff des Grabmals hergestellt werden. Sie sollten nicht mehr als 6 cm aus dem Boden herausragen. Bei ansteigendem Gelände sind sie dem Gefälle anzupassen.

(2) Einfassungen aus Findlingen, Steinbrocken oder Holz sind nicht zulässig. Metalleinfassungen sollen nicht mehr als 2 cm aus dem Boden herausragen und mit einem grünen Farbanstrich versehen sein.

(3) Bei größeren Grabstätten werden Steinfassungen nur genehmigt, wenn sie in künstlerischer Hinsicht mit der Gesamtanlage der Grabstätte, des Grabmals und der Friedhofsabteilung im Einklang stehen.

### **§ 24 Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

## § 25 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, so kann sie die Friedhofsverwaltung gegen Ersatz der Kosten entfernen. Der Friedhofsverwaltung obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

## VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

### § 26 Bepflanzung

- (1) Alle Grabstätten müssen bis zum Ablauf der Ruhezeit oder Berechtigungszeit ordnungsgemäß gestaltet und unterhalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Grabhügel sind nicht zulässig. Bei Einfassungen muss die Graboberfläche mit der Oberkante der Einfassung abschließen. Die Bepflanzung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Es dürfen nur solche Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Stark wachsende Bäume und Nadelhölzer dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gepflanzt und entfernt werden.
- (4) Der Grabnutzungsberechtigte, bei Reihengräbern der Verfügungsberechtigte, haben zu dulden, dass Bäume die Grabstätte überragen.
- (5) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der Grabnutzungsberechtigte, bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (6) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (7) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend.

## **§ 27 Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 26 Abs. 5 Satz 1) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

## **VII. Schlussvorschriften**

### **§ 28 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 29 Schadenhaftung**

Die Stadt haftet für Beschädigungen an Grabmalen und Grabzubehör, die ihr Friedhofspersonal vorsätzlich oder grob fahrlässig i.S. des § 823 BGB verursacht hat. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Der Stadt obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Bewachungspflicht.

## **§ 30 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofpersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung i. S. des § 4 Abs. 1 oder nicht ordnungsgemäß i. S. des § 4 Abs. 3 und 4 ausübt,
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt (§ 21 Abs. 1 und § 25 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 24 Abs. 1).

## **§ 31 Gebühren**

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

## **§ 32 Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung vom 18. Januar 1957 außer Kraft. § 28 bleibt unberührt.

Ulm, 15. Juni 1977

Bürgermeisteramt  
Dr. Lorensen  
Oberbürgermeister